Förderverein der Staatlichen Berufsschule, Freising e. V.

Satzung

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Berufsschule Freising e.V."

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. VEREINSZWECK

Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Staatlichen Berufsschule Freising, der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Freising sowie der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik Freising.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Neben ordentlichen Mitgliedern können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, Tod, oder bei juristischen Personen mit deren rechtswirksamer Auflösung. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber erklärt wurde.

Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

IV. BEITRÄGE UND SPENDEN

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eingehende Spenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Der jeweilige Spender hat die Möglichkeit einen Verwendungszweck anzugeben.

V. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, welcher auch die Protokollführung übernimmt, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt stets bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Vorstandschaftsmitgliedern bestimmtes Vorstandschaftsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausgeübt.

Der Schulleiter der Staatl. Berufsschule Freising stellt den Geschäftsführer. Seine Bestätigung erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.

Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine zweite Stimme

Bei den Beschlüssen hat die Vorstandschaft den Willen der Spender über den Zuwendungszweck so weit als möglich zu beachten. Sollen vom Spenderwillen abweichende Verwendungen beschlossen werden, ist hierzu eine qualifizierte Mehrheit (Dreiviertel-Mehrheit) der Stimmen erforderlich

Die Vorstandschaft hat zur Mitgliederversammlung eine von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung, hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks. Zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist auch er verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die von der Mitgliederversammlung und von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Freising, der es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Staatliche Berufsschule Freising, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising, oder die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising zu verwenden hat.

Die gegenwärtige Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2013 beschlossen.

Freising, 17.04.2013

E. Moser Leiterin der Gründungsversammlung K.-H. Reingruber, 1. Vorsitzender

R. Oberhofer, 2. Vorsitzender

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Wir weisen an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hin, dass sich alle Angaben auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.